

DEUTSCHER FINANZGERICHTSTAG E.V.

DER PRÄSIDENT

Frau

Vorsitzende des Finanzausschusses

des Deutschen Bundestages

Bettina Stark-Watzinger

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Per Mail

Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages

Prof. Jürgen Brandt (RiBFH aD)

Honorarprofessor am Lehrstuhl für Finanzwissenschaft
und Steuerlehre

Bergische Universität Wuppertal

Tel 0177-77 69 721

Fax 03212-1122823

E-Mail juerbrandt@web.de

Geschäftsstelle

Von-der-Wettern-Straße 17, 51149 Köln

Köln, den 31. Oktober 2019

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung durch den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 4.
November 2019

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Rückführung
des Solidaritätszuschlags 1995“ (BT-Drs. 19/14103) sowie**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP „Entwurf eines Gesetzes zur vollständigen
Abschaffung des Solidaritätszuschlags“ (BT-Drs. 19/14286)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 4. November 2019 danke ich Ihnen.

Zu dem Gesetzgebungsvorhaben sind aus der Sicht des Deutschen Finanzgerichtstages folgende Anmerkungen veranlasst:

1.

Gegenstand der Anhörung sind der von der Bundesregierung eingebrachte „Entwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995“ (BT-Drs. 19/14103) sowie der von der Fraktion der FDP eingebrachte „Entwurf eines Gesetzes zur vollständigen Abschaffung des Solidaritätszuschlags“ (BT-Drs. 19/14286).

2.

Vor dem Hintergrund des Streits in Politik und Wissenschaft über die Vereinbarkeit des Solidaritätszuschlages mit dem Grundgesetz will die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf einen schrittweisen Abbau des Solidaritätszuschlags, die FDP dagegen dessen vollständige Abschaffung betreiben.

3.

Ob die Entscheidung über die Abschaffung oder partielle Beibehaltung des Solidaritätszuschlages von der Verfassung nach Maßgabe der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage vorgegeben ist, wird kontrovers diskutiert.¹

a) Aus der Sicht des Deutschen Finanzgerichtstages ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Bundesfinanzhof noch mit Urteil vom 14. November 2018² die Erhebung eines Solidaritätszuschlags als verfassungsgemäß angesehen hat und damit seine frühere Rechtsprechung aus dem Jahre 2011³ bestätigt hat, nachdem auch das Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden gegen diese Rechtsprechung nicht zur Entscheidung angenommen hat.⁴

¹ Vgl. Papier, Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995; Wissenschaftlicher Beirat Steuern der Ernst & Young GmbH, Verfassungskonformität und Zukunft des Solidaritätszuschlags – auch unter Berücksichtigung der Diskussion um den Abbau der kalten Progression, DStR 2014, 1309; Hoch, Verfassungsrechtliche Fragen des Solidaritätszuschlags: Abschaffen, abschmelzen oder beibehalten? Zugleich eine Analyse des rechtspolitischen Meinungsstandes, DStR 2018, 2410; Kube, Verfassungsrechtliche Problematik der fortgesetzten Erhebung des Solidaritätszuschlags, DStR 2017, 1792; Gutachten des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung über den Abbau des Solidaritätszuschlags vom 4. Juni 2019, Gz.: I 2 – 90 08 04; Wernsmann, Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags verfassungsmäßig?, NJW 2018, 916.

² II R 64/15, BFHE 263, 35, BStBl II 2019, 289, betr. das Streitjahr 2011.

³ BFH-Urteile vom 21. Juli 2011 II R 50/09, BFH/NV 2011, 1685 sowie vom 21. Juli 2011 II R 52/10, BFHE 234, 250, BStBl II 2012, 43, betr. die Streitjahre 2005 und 2007.

⁴ BVerfG-Beschluss vom 10. Juni 2013 -2 BvR 2121/11.

Nach dieser vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandeten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs⁵

- werden durch den Solidaritätszuschlag -- eine Ergänzungsabgabe als Steuer, für die der Bund die Gesetzgebungshoheit hat-- die Bund und Ländern gemeinschaftlich zustehenden Steuern nicht ausgehöhlt,
- ist es von Verfassungs wegen nicht geboten, ihn von vornherein zu befristen oder nur für einen kurzen Zeitraum zu erheben,
- darf er auch dann erhoben werden, wenn ein Finanzbedarf für eine bestimmte Aufgaben nicht ausschließlich beim Bund, sondern zusätzlich bei den Ländern entsteht,
- müssen in der Gesetzesbegründung die mit der (beabsichtigten) Ergänzungsabgabe zu finanzierenden Aufgaben nicht genau bezeichnet werden und
- ist eine konkrete Zweckbindung der Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag für seine Verfassungsmäßigkeit nicht erforderlich.

Des Weiteren ist nach dieser Rechtsprechung die Beschränkung der Steuerermäßigung nach § 35 EStG 2007 auf gewerbliche Einkünfte von Einzelunternehmern sowie Mitunternehmern und damit deren Nichtberücksichtigung (hier: bei der Bemessung des Solidaritätszuschlags) bei Kapitalgesellschaften mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar.⁶

b) Lediglich bei grundlegender Änderung der Verhältnisse, die für die Einführung der Ergänzungsabgabe maßgeblich waren, ist nach dieser Rechtsprechung u.U. eine Verfassungswidrigkeit der Abgabe anzunehmen.

Voraussetzungen einer solchen Annahme sind indes, dass

- der mit der Erhebung der Abgabe verfolgte Zweck erreicht ist,
- die Ergänzungsabgabe nicht wegen eines anderen Zwecks fortgeführt werden soll oder
- insoweit eine dauerhafte Finanzierungslücke entstanden ist und
- **diese Änderung der Verhältnisse –worauf die Rechtsprechung ausdrücklich hingewiesen hat⁷- eindeutig und offensichtlich feststeht.**

⁵ Vgl. BFH- Urteil vom 21. Juli 2011 II R 52/10 BFHE 234, 250, BStBl II 2012, 43.

⁶ Vgl. BFH- Urteil vom 21. Juli 2011 II R 52/10, Rz.34, BFHE 234, 250, BStBl II 2012, 43

⁷ BFH- Urteil vom 21. Juli 2011 II R 52/10, Rz.34, BFHE 234, 250, BStBl II 2012, 43.

c) Für einen solchen dauernden, nicht mehr durch eine Ergänzungsabgabe abdeckbaren Finanzbedarf in diesem und den folgenden Jahren --mit der Folge, dass nach den vorbezeichneten Vorgaben der Rechtsprechung die Ergänzungsabgabe nicht mehr erhoben werden dürfte-- ergeben sich auf der Grundlage der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/14103) **keine eindeutigen und offensichtlich feststehenden Anhaltspunkte im Sinne der Rechtsprechungsgrundsätze.**

Denn die Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drs. 19/14103) geht zwar von einem weiteren Mehrbedarf des Bundes auch nach dem Ende des Solidarpakts II am 31. Dezember 2019 aus⁸, sieht aber unter Hinweis auf die teilweise Deckung des Bedarfs durch andere Mittel ersichtlich einen abnehmenden Finanzierungsbedarf aus dem Aufkommen der Ergänzungsabgabe.

Ob diese Prognose des Gesetzgebers über den abnehmenden Finanzierungsbedarf aus der Ergänzungsabgabe zutreffend ist, kann aus der Sicht des Finanzgerichtstages nicht abschließend beurteilt werden.

Sie weist jedoch für eine beabsichtigte dauerhafte Finanzierung von Aufwendungen keine **eindeutigen und offensichtlich feststehenden Anhaltspunkte auf**, die allein die Annahme einer Verfassungswidrigkeit nach Maßgabe der Rechtsprechung rechtfertigen würde.

4.

Soweit die geplanten Einschränkungen des Anwendungsbereichs der Abgabe differenziert vorgenommen werden, begegnet dies keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

a) Schon zur bisherigen Rechtslage hat die Rechtsprechung es als verfassungskonform angesehen, dass u.a. die Beschränkung der Steuerermäßigung nach § 35 EStG 2007 auf gewerbliche Einkünfte von Einzelunternehmern sowie Mitunternehmern und damit deren Nichtberücksichtigung (hier: bei der Bemessung des Solidaritätszuschlags) bei Kapitalgesellschaften mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar ist.⁹

b) Die nunmehr geplante Neuregelung des Tarifverlaufs des Solidaritätszuschlags ist unabhängig von der Einkommensteuer zu beurteilen und nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte vom Gesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraums vorzunehmen.

⁸ „Der Bund hat weiterhin einen wiedervereinigungsbedingten zusätzlichen Finanzierungsbedarf, etwa im Bereich der Rentenversicherung, beim Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz, für den Arbeitsmarkt sowie für andere überproportionale Leistungen aus dem Bundeshaushalt für die ostdeutschen Bundesländer (bisheriger Korb II des Solidarpakts II).“

⁹ Vgl. BFH- Urteil vom 21. Juli 2011 II R 52/10, Rz.34, BFHE 234, 250, BStBl II 2012, 43

c) Da die Abschmelzung des Solidaritätszuschlags zugunsten Einkommensteuerpflichtiger mit sozialstaatlichen Gründen gerechtfertigt wird, kann die Nichteinbeziehung Körperschaftsteuerpflichtiger --mangels Vergleichbarkeit-- ersichtlich nicht im Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG stehen.

5.

Zusammenfassend bestehen damit aus der Sicht des Deutschen Finanzgerichtstages keine durchgreifenden Bedenken gegen das Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung.